

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für
Leistungen der Feuerwehr Plauen
der Stadt Plauen [Feuerwehrkostensatzung]**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von ~~Pflichtleistungen~~ der Feuerwehr; ~~wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.~~
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von ~~anderen, freiwilligen Leistungen; die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.~~
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchsetzung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für ~~Leistungen~~ der Feuerwehr der Stadt Plauen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie die ~~Leistungen~~ der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung.

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für *Einsätze*
der Feuerwehr der Stadt Plauen
[Feuerwehrkostensatzung]**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
- Aufwendungen für *Einsätze* der Feuerwehr zur *Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und*
 - Aufwendungen für *Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung*
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchsetzung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für *Einsätze* der Feuerwehr der Stadt Plauen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie die *Einsätze* der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Kostenersatz für ~~Pflichtleistungen~~ der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende ~~Leistungen~~ im Stadtgebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG erhoben:

1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte ~~Leistungen~~,
2. durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene ~~Leistungen~~,
3. auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderliche ~~Leistungen~~,
4. auf Grund Auslösung eines Fehlalarmes einer automatischen Brandmeldeanlage erforderliche ~~Leistungen~~,
5. infolge Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erforderliche ~~Leistungen~~,
6. Brandsicherheitswachen,
7. im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Gebühren für ~~freiwillige Leistungen~~ der Feuerwehr

Für alle anderen ~~Leistungen~~ der Feuerwehr die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG ~~erbracht werden, werden Gebühren~~ erhoben. Dies gilt insbesondere für

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
- das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
- die Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
- Gehölzarbeiten,

§ 3

Kostenersatz für *Einsätze* der Feuerwehr zur *Brandbekämpfung* und zur *technischen Hilfe*

Kostenersatz wird für folgende *Einsätze* im Stadtgebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG erhoben:

1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte *Einsätze*,
2. durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene *Einsätze*
3. auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderliche *Einsätze*,
4. auf Grund Auslösung eines Fehlalarmes einer automatischen Brandmeldeanlage erforderliche *Einsätze*,
5. infolge Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erforderliche *Einsätze*,
6. Brandsicherheitswachen,
7. im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für *Einsätze* der Feuerwehr außerhalb der *Brandbekämpfung*

Für alle anderen *Einsätze* der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG, *über § 3 dieser Satzung hinaus*, Kostenersatz erhoben. Dies gilt insbesondere für

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
- das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
- die Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
- Gehölzarbeiten,

- die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
- die Nutzung der Atemschutzübungsanlage für andere Feuerwehren unter Anleitung der Feuerwehr der Stadt Plauen,
- die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik und Feuerwehrausrüstung
- das Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen,
- Anleiterproben außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und
- Brandschutzberatungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes ~~und der Gebühren~~

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz ~~und die Gebühren~~ nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei der Erhebung von Kostenersatz ~~und Gebühren~~ nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit
 - bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist,
 - bei Tagessätzen zählt jeder angefangen Kalendertag als voller Tag.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für die verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.
- (5) Kostenersatz ~~und Gebühren~~ werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am

- die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
- die Nutzung der Atemschutzübungsanlage für andere Feuerwehren unter Anleitung der Feuerwehr der Stadt Plauen,
- die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik und Feuerwehrausrüstung
- das Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen,
- Anleiterproben außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und
- Brandschutzberatungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit
 - bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist,
 - bei Tagessätzen zählt jeder angefangen Kalendertag als voller Tag.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für die verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als

Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Plauen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) ~~Kostenersatz für Leistungen~~ nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen Nr. 1 und 5 vom Verursacher,
 - im Fall der Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen Nr. 3 und 4 vom Eigentümer, oder Besitzer oder Betreiber,
 - im Fall Nr. 6 vom Veranstalter oder demjenigen, in dessen Interesse die Arbeiten erfolgten,
 - im Fall Nr. 7 von der Hilfeanfordernden
- (2) ~~Gebühren für Leistungen~~ nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 2. ~~demjenigen, der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,~~
 3. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine ~~solche~~ Sache ausübt,
 4. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Plauen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für *Einsätze* nach § 3 dieser Satzung wird *verlangt vom*:
- in den Fällen Nr. 1 und 5 vom Verursacher,
 - im Fall der Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen Nr. 3 und 4 vom Eigentümer, oder Besitzer oder Betreiber,
 - im Fall Nr. 6 vom Veranstalter oder demjenigen, in dessen Interesse die Arbeiten erfolgten,
 - im Fall Nr. 7 von der Hilfeanfordernden
- (2) *Kostenersatz für Einsätze* der Feuerwehr nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, *sowie die in § 4 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl.S.466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl.S.130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.*
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand des Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über *die* Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz ~~bzw. Gebühren~~ entsteht mit Beendigung ~~der~~ Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

**Anlage
Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes ~~und zur~~
Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Plauen**

1.	Stundensätze Personal	je Stunde in Euro
1.1.	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	26,20
1.2.	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	33,80
2.	Fahrzeugsätze	je Stunde in Euro
2.1.	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	39,00
2.2.	Vorausfahrzeug (VF)	65,50
2.3.	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	65,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	107,50
2.5.	Drehleiter 30/ W50 (DL 30)	74,00
2.6.	Drehleiter mit Korb 37 (DLK 37)	192,00
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug/ +Wassertank (TSF-W)	70,00
2.8.	Löschfahrzeug LKW TS 8	55,00
2.9.	Löschfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	117,50
2.9.1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	117,50
2.10.	Rüstwagen 1 (RW 1)	67,50
2.11.	Rüstwagen 2 (RW 2)	120,00
2.12.	Wechseladerfahrzeug (WLF)	55,00
2.12.1.	Mulde für WLF	18,00
2.12.2.	Abrollcontainer Gefahrgut für WLF (AB GG)	311,00
2.12.3.	Abrollcontainer-Einsatzleitung (AB-EL)	119,50
2.13.	Wechseladerfahrzeug Multicar (WLF-Multi)	61,50
2.13.1.	Mulde für WLF Multicar	30,00
2.13.2.	Schlauchcontainer für WLF Multicar	31,00

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung *des Einsatzes* der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

**Anlage
Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Einsätze der Feuerwehr Plauen**

1.	Stundensätze Personal	je Stunde in Euro
1.1.	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	34,90
1.2.	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	38,24
2.	Fahrzeugsätze	je Stunde in Euro
2.1.	<i>Kommandowagen (KdoW)/ Mannschaftstransportwagen (MTW)</i>	45,00
2.2.	<i>Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)</i>	77,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	71,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	129,00
2.5.	Drehleiter 30/ W50 (DL 30)	88,00
2.6.	Drehleiter mit Korb 37 (DLK 37)	233,00
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug/ +Wassertank (TSF-W)	76,00
2.8.	<i>Kombinationskraftwagen</i>	20,00
2.9.	Löschfahrzeug/ Hilfeleistungslöschfahrzeug	126,00
2.10.	Rüstwagen 1 (RW 1)	76,00
2.11.	Rüstwagen 2 (RW 2)	138,00
2.12.	Wechseladerfahrzeug (WLF)	63,00
2.12.1.	Mulde für WLF	45,00
2.12.2.	Abrollcontainer Gefahrgut für WLF (AB GG)	320,00
2.12.3.	Abrollcontainer-Einsatzleitung (AB-EL)	120,00
2.12.4.	<i>Abrollcontainer Atemschutz/Strahlenschutz</i>	120,00
2.13.	Wechseladerfahrzeug Multicar (WLF-Multi)	72,00
2.13.1.	Mulde für WLF Multicar	30,00
2.13.2.	AB Schlauch für WLF Multicar	31,00

2.13.3. Feuerlöschtrainer	46,00	2.13.3. AB Feuerlöschtrainer	55,00
2.14. Rettungswagen (RTW)	97,00	2.13.4. AB Schaum	25,00
2.15. Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)	25,50	2.13.5. AB Bahn	25,00
2.16. Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	19,00	2.14. Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)	27,00
2.17. Messleitwagen (ABC-MLW)	19,00	2.15. Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	21,00
2.18. Gerätewagen Tierrettung (GW-Tier)	27,00	2.16. Gerätewagen Tierrettung (GW-Tier)	32,00
3. Anhängfahrzeuge	je Stunde in Euro	3. Anhängfahrzeuge	je Stunde in Euro
3.1. Bootsanhänger mit Boot	15,50	3.1. Bootsanhänger mit Boot	16,00
3.2. CO2-Anhänger	20,00	3.2. CO2-Anhänger	20,00
3.3. Pulver-Anhänger	28,00	3.3. Abschleppanhänger	29,00
		3.4. Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00
		3.5. Pulveranhänger	10,00
		3.6. Beleuchtungsanhänger (BLA)	30,00
		3.7. Tragkraftspritzenanhänger (TSA-8)	15,00
4. Bereich Atemschutz zzgl. Materialkosten	pro Stück in Euro	4. Bereich Atemschutz zzgl. Materialkosten	pro Stück in Euro
4.1. Füllen von Pressluftflaschen		4.1. Füllen von Pressluftflaschen	
bis einschließlich 4 Liter	3,10	bis einschließlich 4 Liter	4,90
4,1 bis einschließlich 10,9 Liter	5,60	4,1 bis einschließlich 10,9 Liter	6,70
11,0 bis einschließlich 20 Liter	6,90	11,0 bis einschließlich 20 Liter	9,10
4.2. Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen		4.2. Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen	
bis einschließlich 4,9 Liter	9,40	bis einschließlich 4,9 Liter	15,00
5 bis einschließlich 10,9 Liter	16,30	5 bis einschließlich 10,9 Liter	25,00
11,0 bis einschließlich 20 Liter	18,80	11,0 bis einschließlich 20 Liter	45,00
4.3. Prüfen von Atemschutz-Vollmasken		4.3. Prüfen von Atemschutz-Vollmasken	
einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und		einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und	
Montage	12,50	Montage, <i>Trocknen (jeweils ohne Fehlersuche und Fehlerbeseitigung)</i>	
		4.3.1. Prüfen von Atemschutz-Vollmasken nach Einsatz	
		einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und	
		Montage, <i>Trocknen</i>	15,50
		4.3.2. Halbjahresprüfung von Atemschutz-Vollmasken	
		einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und	
		Montage, <i>Trocknen</i>	15,50
		4.3.3. Vier-Jahres-Prüfung von Atemschutz-Vollmasken	
		einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und	

			Montage, Trocknen	16,50	
			4.3.4. Sechs-Jahres-Prüfung von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen	17,00	
4.4.	Pressluftatmer		4.4.	Pressluftatmer ohne Fehlersuche und Fehlerbeseitigung	
4.4.1.	Halbjahresprüfung einschließlich Flasche füllen	16,30	4.4.1.	Halbjahresprüfung einschließlich Flasche füllen	13,00
4.4.2.	Reinigen, Desinfizieren und Funktionsprüfung	9,40	4.4.2.	Vier-Jahres-Prüfung einschließlich Flasche füllen	14,00
4.4.3.	Überprüfung Lungenautomat	7,50	4.4.3.	Sechs-Jahres-Prüfung einschließlich Flasche füllen	14,50
			4.4.4.	Reinigen, Desinfizieren und Funktionsprüfung einschließlich Flasche füllen (bei starker Verschmutzung kann eine Pauschale bis max. der Höhe der eigentl. Gebühr verlangt werden)	14,00
			4.4.5.	Überprüfung Lungenautomat	3,00
4.5.	Chemikalienschutzanzüge (CSA)		4.5.	Chemikalienschutzanzüge (CSA)	
4.5.1.	Prüfen von CSA (nach Vorliegen des Nachweises des Auftraggebers)	32,50	4.5.1.	Prüfen von CSA (nach Vorliegen des Nachweises des Auftraggebers über eine Nichtkontamination des Anzuges)	22,00
4.5.1.1.	Übungen mit CSA (pro Kamerad)	25,00	4.5.2.	Übungen mit Übungs- CSA (pro Übungseinheit mit max. 3 Kameraden)	58,00
4.5.2.	Reinigung von verschmutzten, nicht kontaminierten CSA	20,00	4.5.3.	Reinigung, Desinfektion von verschmutzten, nicht kontaminierten CSA	47,00
4.6.	Atemschutzübungsanlage		4.6.	Atemschutzübungsanlage	
4.6.1.	Pro Ausbildungseinheit (10 Kameraden)	110,00	4.6.1.	Pro Ausbildungseinheit (10 Kameraden)	150,00
4.6.2.	je weitere Teilnehmer	11,00	4.6.2.	je weitere Teilnehmer	15,00
4.6.3.	Nichterscheinen der Wehr	55,00	4.6.3.	Nichterscheinen der Wehr	75,00
			4.6.4.	Ausleihe Übungsgeräte Pressluftatmer (entspr. Gebühr nach 4.4.4 je ausgeliehenem Gerät)	14,00
			4.6.5.	Ausleihe Übungsmaske (entspr. Gebühr 4.3.1 je ausgeliehenem Gerät)	15,50
5.	Bereich Schlauchwerkstatt		5.	Bereich Schlauchwerkstatt	
zzgl. Materialkosten	pro Stück in Euro		zzgl. Materialkosten f. Ersatzteile entspr. § 5 (4)	pro Stück in Euro	
5.1.	Druckschläuche		5.1.	Druckschläuche	
5.1.1.	Waschen, Prüfen, Trocknen und Lagern	5,65	5.1.1.	Waschen, Prüfen, Trocknen	5,65
5.1.2.	Einbinden einer vorhandenen Kupplung	6,25	5.1.2.	Einbinden einer Kupplung incl. Bindedraht	6,25
5.1.3.	Einbinden einer neuen Kupplung	6,25	5.1.3.	Einbinden und Austausch Knaggenteil	7,50
5.1.4.	Einbinden und Austausch Knaggenteil	7,50	5.1.4.	Einbinden und Austausch Einbindestutzen	6,25
5.1.5.	Einbinden und Austausch Einbindestutzen	6,25	5.1.5.	Wechsel eines Dichtringes	1,50
5.1.6.	Wechsel eines Dichtringes	0,65	5.1.6.	Wechsel eines Sprengtringes	0,65

5.1.7.	Wechsel eines Sprengringes	0,65	5.1.7.	Vulkanisieren von Druckschläuchen	3,75
5.1.8.	Vulkanisieren von Druckschläuchen	3,75	5.2.	Saugschläuche	
5.2.	Saugschläuche		5.2.1.	Prüfen	6,25
5.2.1.	Prüfen	6,25	5.2.2.	Einbinden einer Kupplung incl. Bindedraht	11,40
5.2.2.	Einbinden einer vorhandenen-Kupplung	9,40	5.2.3.	Wechsel eines Dichtringes	1,50
5.2.3.	Einbinden einer neuen Kupplung	9,40	5.2.4.	Wechsel eines Sprengringes	0,65
5.2.4.	Wechsel eines Dichtringes	0,65			
5.2.5.	Wechsel eines Sprengringes	0,65			
5.3.	Ausleihen von Schlauchmaterial	pro Tag in Euro			
5.3.1.	Druckschlauch	10,65			
5.3.2.	Saugschlauch	11,25			
6.	Ausleihen von Geräten	pro Tag in Euro	6.	Ausleihen von Geräten	pro Tag in Euro
6.1.	Wasserstrahlpumpe	7,50	6.1.	Schlauchbrücke	5,00
6.2.	Schlauchbrücke	5,00	6.2.	Handfeuerlöscher (ungenutzt)	
6.3.	Verteiler	5,00		(bei Gebrauch bzw. Beschädigung der Instandsetzungs-	
6.4.	Übergangsstück	2,50		Nachweise ist eine Revision bzw. Neubeschaffung	
6.5.	Strahlrohr	5,00		durchzuführen)	5,00
6.6.	Kübelspritze	5,00	6.3.	Übungspuppe	12,00
6.7.	Handfeuerlöscher (ungenutzt)	5,00	6.4.	Übungspuppen f. Beatmungstraining Breitenausbildung	
	(Bei Gebrauch bzw. Beschädigung der Instandsetzungsnachweise			incl. 10 Beatmungsmasken	15,00
	ist eine Revision bzw. Neubeschaffung				
	durchzuführen.)				
7.	Sonstige Leistungen	pro Stück in Euro	7.	Sonstige Leistungen	pro Stück in Euro
7.1.	Schärfen einer Hobelzahnkette	4,00	7.1.	Schärfen einer Hobelzahnkette	5,80
7.2.	Prüfen einer Fangleine	2,50	7.2.	Prüfen einer Fangleine	5,80
7.3.	Prüfen eines Hakengurtes / Sicherheitsgurtes	2,50	7.3.	Prüfen eines Hakengurtes / Sicherheitsgurtes	2,90
7.4.	Prüfen einer Klapp-/Haken-/Steckleiter	9,00	7.4.	Prüfen einer Klapp-/Hakenleiter/Steckleiterteil	5,80
7.5.	Prüfen einer Schiebeleiter (zweiteilig)	17,50	7.5.	Prüfen einer Schiebeleiter (zweiteilig)	23,30
7.6.	Prüfen einer Schiebeleiter (dreiteilig)	26,50	7.6.	Prüfen einer Schiebeleiter (dreiteilig)	29,00
7.7.	Prüfen eines Sprungtuches	9,00	7.7.	Prüfen eines Sprungtuches	9,00
7.8.	Prüfen eines Sprungpolsters	26,50	7.8.	Prüfen eines Sprungpolsters	34,90
7.9.	Prüfen eines Lastseils	2,50	7.9.	Prüfen eines Lastseils	2,90
7.10.	Prüfung von Hydraulik-Schere/-Spreizer	13,50	7.10.	Prüfung von Hydraulik-Schere/-Spreizer	12,00
7.11.	Prüfung eines Rettungszylinders	13,50	7.11.	Prüfung eines Rettungszylinders	12,00
7.12.	Prüfung eines Lufthebers	13,50	7.12.	Prüfung eines Lufthebers <i>oder Dichtkissens</i>	12,00
7.13.	Prüfen eines Hochdruckschlauches	9,00	7.13.	Prüfen eines Hochdruckschlauches	9,00
7.14.	Prüfung von wasserführenden Armaturen	2,50	7.14.	Prüfung von wasserführenden Armaturen	2,50

7.15.	Prüfung eines Stromerzeugers	9,00	7.15.	Prüfung eines Stromerzeugers	9,00
7.16.	Waschen, Desinfizieren u. Imprägnieren v. Feuerwehrschutzbekleidung		7.16.	<i>Prüfung von Brandfluchthauben zzgl.Kosten f. Filter</i>	9,00
7.16.1.	Einsatzjacke, Einsatzhose	4,50	7.17.	Waschen, Desinfizieren u. Imprägnieren v. Feuerwehrschutzbekleidung	
7.16.2.	Overall, Überjacke, Überhose	9,00	7.17.1.	Einsatzjacke, Einsatzhose	4,50
7.16.3.	Kleinteile (z.B. Handschuhpaar, Sturmhaube)	1,00	7.17.2.	Overall, Überjacke, Überhose	9,00
			7.17.3.	Kleinteile (z.B. Handschuhpaar, Sturmhaube)	1,00
8.	Vorbeugender Brandschutz		8.	<i>weitere Leistungen (z.B. Prüfung, Fehlersuche, Fehlerbeseitigung, Einstellarbeiten), die nicht unter die o.g. Punkte fallen-nach Zeitaufwand- Je angefangene 15 Minuten zzgl. anfallender Materialkosten für Ersatzteile entspr. § 5 (4)</i>	
8.1.	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Empfangseinrichtung der Stadt Plauen		9.	Vorbeugender Brandschutz	
8.1.1.	Digifon ; Montage und Abnahme einmalig	558,00	9.1.	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Empfangseinrichtung der Stadt Plauen	
8.1.2.	Digifon ; Baukostenzuschuss an Empfangszentrale Einmalig	542,00	9.1.1.	<i>Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) Montage und Abnahme einmalig</i>	558,00
8.1.3.	Miete pro Monat		9.1.2.	<i>AWUG; Baukostenzuschuss an Empfangszentrale Einmalig</i>	542,00
8.1.3.1.	analoges Modul	70,00	9.1.3.	Miete pro Monat	
8.1.3.2.	digitales Modul	103,84	9.1.3.1.	analoges Modul	70,00
9.	Allgemeine Festlegungen		9.1.3.2.	digitales Modul	103,84
9.1.	Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend dieser Anlage Nr. 1 jeweils voll berechnet.		10.	Allgemeine Festlegungen	
9.2.	Für beschädigte oder verlorengegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.		10.1.	Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend dieser Anlage Nr. 1 jeweils voll berechnet.	
9.3.	Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag/Anforderung erkennt der Leistungsnehmer die Feuerwehrkostensatzung an.		10.2.	Für beschädigte oder verlorengegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.	
			10.3.	Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag/Anforderung erkennt der Leistungsnehmer die Feuerwehrkostensatzung an.	